

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

13.06.2015

Nr. 06/2015

21. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Sprechzeiten

Zentrale	03643/ 8311-0	Di/Do 09.00-12.00 Uhr Do 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinbarung	ACHTUNG!! Schließtag: Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal ist am Mittwoch, 24.06.2015 (Schließtag) aus organisatorischen Gründen nicht besetzt.
Hauptamt	03643/ 8311-23		
KITA-Verwaltung	03643/ 8311-25		
Friedhofsamt	03643/ 8311-41		
Kasse	03643/ 8311-19 o.-37		
Kämmerei	03643/ 8311-11		
Steuern	03643/ 8311-14		
Bauamt	03643/ 8311-42 o.-43 o.-44		
Ordnungsamt	03643/ 8311-40		
Einwohnermeldeamt	03643/ 8311-10	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 oder 78527	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 10.30

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112	Wasserversorgung	
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820	Wasserversorgungszweckverband Weimar (Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt)	03643/7444-0
Rettungsleitstelle	03644/50000	Störungsdienst	03643/7444-444
KOBB Herr Schönborn Do 16.00 – 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03643/772148	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	Abwasserentsorgung	
Gebietsjungendpflegerin M. Willeke	036452/76060 Handy 0176/21328924	Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/532815
Bevollmächtigter Schornsteinfeger		Abwasserverband Grammetal	036203/72533
BSFM Matthias Ludwig Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	03643/908670 0160/96848126	Havariedienst (Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	0800-5888119
BSFM Robert Haußen Obermissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	0173/5804023	Abwasserbetrieb Weimar	03643/7497-0
BSFM Böhme Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	03643/421132 0171/6909390 Fax 03643/403846	Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643/749744
		Energie	
		Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VG	036459/48-0

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

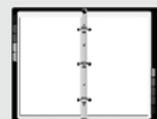
Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr. 07/2015
erscheint am 11.07.2015**



Redaktionsschluss: 30.06.2015

Bekanntmachung von Satzungen		
Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Nohra	Haushaltssatzung der Gemeinde Nohra für das Haushaltsjahr 2015 vom 03.06.2015	5
Troistedt	Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Troistedt vom 28.05.2015	6
	Satzung der Gemeinde Troistedt über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 28.05.2015	7

Nichtamtlicher Teil

Service vor Ort in der Verw.-Gem. Grammetal Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge



Ihr ehrenamtlicher Versichertenberater Ingo Torborg unterstützt Sie und hilft Ihnen gebührenfrei. Die nächste Sprechstunde findet statt am Donnerstag, **18.06.2015** im Hause der VGem in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzliche Sprechstunden in folgenden Nachbarorten: Klettbach, Berlstedt, Bad Berka

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten: per Telefon: 03644-563660 (mo. - do., 19:30 - 20:15 Uhr)

oder per e-Mail: ingo.torborg@gmx.de

Bekanntmachung anderer Behörden

Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Utzberg

Am Freitag, den 08.05.2015 fand die diesjährige Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Utzberg statt. Der Vorstand und die Kasse wurden entlastet.

Es wurde beschlossen, dass der Reinertrag für die Kirmes, den Kindertag und die Kirche Utzberg verwendet wird.

Der Vorstand

Einladung – Jagdgenossenschaft Nohra

Am Mittwoch 24.06.2015 trifft sich die Jagdgenossenschaft Nohra zur Mitgliederversammlung in der Gaststätte „Zur Sonne“ in Nohra .

Alle Grundstückseigentümer der Gemarkung Nohra sind herzlich eingeladen.

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung Beschlussfähigkeit,
2. Bestätigung Tagesordnung
3. Bericht Vorstand/ Kasse,
4. Entlastung Vorstand / Kasse
5. Bericht Jagdpächter
6. Wahl des Vorstandes
7. Allgemeines

gez, Schiller
Vorsitzender



Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung vom 05.05.2015

Beschluss Nr. 01/05/2015: Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Tagesordnung zu.

Beschluss Nr. 02/05/2015: Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß bestätigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung

vom 09.12.2014

Beschluss Nr. 03/05/2015: Der Gemeinderat stimmt der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mönchenholzhausen und der Gemeinde Bechstedtstraß zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen auf die Gemeinde Mönchenholzhausen“ zu. Der anliegende Entwurf der Zweckvereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung vom 09.04.2015

Beschluss 14/08/15: Die Niederschrift vom 05.03.2015 wird genehmigt.

Beschluss 14/08/15: Erteilung des Auftrages an VG zur Einleitung der Zwangsversteigerung der ehemaligen Gaststätte

Beschluss 15/08/15: Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband „Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimar Land“ durch die VG

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/9084056

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.03.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/03/2015:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 05.01.2015 (öffentlicher Teil).

Beschluss Nr. 02/03/2015:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten beschließt, die Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal (VGem) unter Bezugnahme auf die Übertragungszweckvereinbarung vom 23.02.2009 anzuweisen, den Austritt der VGem aus dem Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Land-

kreises Weimarer Land zum Ende des Kalenderjahres 2015 entsprechend § 12 der geltenden Verbandssatzung des Zweckverbandes anzuzeigen (Kündigung der Mitgliedschaft der VGem)

Beschluss Nr. 03/03/2015:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten beschließt, die Mitgliedschaft im Landschaftspflegeverband „Mittelthüringen“ e. V. zum Ende des Kalenderjahres 2015 zu kündigen.

Beschluss Nr. 04/03/2015:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten beschließt, die Mitgliedschaft im Denkmalverbund Thüringen zum Ende des Kalenderjahres 2015 nicht zu kündigen.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten,

zunächst möchte ich mich bei Allen, die am 09. Mai beim Frühjahrsputz mitgewirkt haben, ganz herzlich bedanken. Der Einsatz der Mitwirkenden, egal ob am Birkenhang, entlang der Straßen, im Kindergarten, auf dem Tanzplan oder vor der eigenen Haustür war bewundernswert. Obwohl die Anzahl der Helfer der Gemeinschaftsaktion höher hätte sein können, wurde das gesetzte Ziel erreicht. Unabhängig von dem durchgeführten Frühjahrsputz möchte ich Sie auffordern, unser Dorf lebenswert zu erhalten. Pflegen Sie die Plätze, Straßen, Grünflächen vor und um Ihre eigenen Grundstücke herum. Wir tun es für uns.

Nachfolgend möchte ich Ihnen noch eine Leseprobe aus einem neuerschienen Roman von Siegfried Pitschmann näherbringen, die mir durch die Herausgeberin, Frau Kristina Stella, übergeben wurde.

mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

(Zeit)Reise nach Hopfgarten - Siegfried Pitschmann setzt dem thüringischen Dorf mit seinem Roman ein Denkmal

„Das war ein Tag im September. Ich erinnere mich, daß der Himmel über dem Dorf mit den Hopfengärten klar war. Das Dorf ruhte inmitten heiterer Hügel, und man konnte beinahe vergessen, daß ganz in der Nähe der Berg mit dem Totenwald lag, unerbittlich in die Landschaft geätztes Menetekel aus den Jahren des Schreckens und der Schande. Ich war am Vormittag mit der Bahn gekommen, und ich ging die ausgefahrene Dorfstraße zur Schule runter; ich wollte das Mädchen abholen. Im Korridor des alten, freundlichen Schulgebäudes, das wie viele dieser alten, freundlichen Dorfschulen unter Kastanien und Linden stand, gegenüber der zwiebeltürmigen Kirche mit der heiseren Turmuhr, war es halbdunkel und sehr still. Ich stand eine lange Zeit in dem halbdunklen, stillen Korridor und horchte auf die spärlichen Geräusche aus den Klassenzimmern und auf das melancholische Gequake eines Entenvolks im Schulhof, und ich roch, Erinnerung an eigene Schultage heraufholend, den strengen, unverwechselbaren Schulkorridorgeruch, – Papier, Tinte, Staub und Kreide und geölter Fußboden, – und ab und zu hörte ich hinter einer Tür die Stimme des Mädchens. Sie rief einen Namen, und manchmal buchstabierte sie eine Vokabel, (ich glaube, es war russisch), es klang energisch und sicher, und ich stand da und versuchte mir vorzustellen, wie sie energisch und sicher zwischen den Bankreihen auf und ab ging, und ich beneidete sie und fühlte mich allein und ein für alle Mal ausgeschlossen. (Vom Vortage kreisten noch Alkoholreste in meinem Gehirn.) Ich drehte mich, von lächerlicher Wehmut befallen, schließlich um und ging zum Ausgang zurück, und einen Augenblick hatte ich verrückte, irrsinnige Lust, die altmodische Schulglocke draußen vor der Tür in Bewegung zu setzen und Sturm zu läuten, – Sturm, Protest und Aufstand gegen meine eigene Lethargie, aber natürlich ließ ich es sein, ich ging über den Hof, langsam, ziemlich kleinlaut, wie ein Ausgewiesener, ich scheuchte nur mit dem Fuß das erschrockene Entenvolk auseinander, und dann war ich wieder auf der Dorfstraße. Die Straße führte im Bogen um die Kirche herum, und ich ging dem Bogen nach und kam auf eine Quergasse. Die Häuser, von alterskrummem Fachwerk, meist zweistöckig, sahen mit sonnenblinden Scheiben auf mich herunter, und ich schien der einzige Mensch in der ganzen Gasse zu sein; die Leute waren auf dem Kartoffelacker. Ich ging die Gasse runter und ein Stück in die Feldmark hinein, die sich durch eine Senke zog, und dann kehrte ich um, und ich genoss es, spazierenzugehen, während die anderen sich auf den Äckern herumplagten. Ich ging durch die Gasse mit den hohen, abweisend verschlossenen Haustoren und mit den sonnenblinden Fenstern zurück, und an der Kirche bog ich in die Hauptstraße. Es gab eine Schmiede, und durch das offene Tor konnte ich einen Mann am Schmiedefeuer sehen, es war der erste Mensch, den ich sah.“

So beschreibt Siegfried Pitschmann, der von 1959 bis 1964 mit Brigitte Reimann verheiratet war, in seinem Roman Hopfgarten am Ende der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Mit dem Dorf verbindet ihn die Liebe zu einer Frau, aber auch die Erinnerung an das Scheitern dieser Liebe. Schreibkunst und genaue Beobachtungsgabe machen Siegfried Pitschmanns einzigen und bisher unveröffentlichten Roman zu einem beeindruckenden Zeitzeugnis aus den Anfangsjahren der DDR. Schon lange vor dem „Bitterfelder Weg“ ging der Schriftsteller Siegfried Pitschmann 1957 incognito und als einfacher Betonarbeiter auf die Großbaustelle des Kombines „Schwarze Pumpe“ in der Lausitz. Der autobiografische Roman lässt den Leser hautnah teilhaben am damaligen Alltag der Arbeiter und er zeigt das Potential, das in dieser Generation steckte, die unter einfachsten Verhältnissen wirklich Neues schaffen wollte. Rückblenden

führen in das malerische thüringische Dorf Hopfgarten und erzählen die tragisch endende Liebesgeschichte des Protagonisten zu einer starken und selbstbewussten Frau. Pitschmanns bis ins Detail ehrliche Schilderung entsprach nicht dem gewünschten Bild und führte zu einem Verriss des Manuskripts und zum Selbstmordversuch des Autors. Der Roman wurde als Beispiel für die offiziell verpönte „harte Schreibweise“ nach dem Vorbild Ernest Hemingways gebrandmarkt und konnte in der DDR nie gedruckt werden. Die nun erscheinende Erstausgabe ist mit Originalfotos der Jahre 1957/58 aus dem Werksarchiv von Schwarze Pumpe illustriert und mit einem umfangreichen Nachwort der Herausgeberin versehen.

Hintergrundinformationen und Leseprobe: <http://www.kristinastella.de>

Neuerscheinung: Siegfried Pitschmann. Erziehung eines Helden. Hrsg. und mit einem Nachwort versehen von Kristina Stella. 249 Seiten. Abbildungen. Hardcover mit Schutzumschlag EUR 19.95. ISBN 978-3-8498-1100-6 Aisthesis Verlag Bielefeld. Erscheint am 15. Mai.

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Dorffest 2015

Am 27.06.15 findet unser diesjähriges Dorffest an gewohnter Stelle statt. Das ganztägige Programm, bestehend aus Sport und Unterhaltung endet mit einem „Märchenabend“.

Am Nachmittag sorgen unsere Kinder aus Kindergarten und Grundschule wieder für kulturelle Umrahmung. Für gastronomische Versorgung wird natürlich auch gesorgt.

Ich lade hiermit, auch im Namen aller Vereine und Mitwirkenden, alle Einwohner und Gäste auf das Herzlichste ein.

Aushang im Schaukasten beachten.

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederrimmern.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Herzlichen Dank an die Frauen vom Gymnastikverein

Vielen Dank möchte ich den Mitgliedern der sportlichen Damengruppe sagen, dass sie wieder einmal die Rabatten vor und im Kindergarten in Ordnung gebracht haben. Es ist schön, dass so ein Stück der alten Tradition des Frühjahrsputzen aufrecht erhalten wird. Ich denke, wir sollten diese im nächsten Jahr wieder aufgreifen, um im gesamten Dorf sauber zu machen.

Fegen vor der eigenen Haustür

Wie Sie wissen, gibt es im Dorf keinen Reinigungsdienst. Um diese Ausgaben, die ja von den Hauseigentümern zu zahlen wären, zu vermeiden, bitte ich alle, vor der eigenen Haustür auch die Straße und den Bürgersteig zu kehren. Besonders schön wäre es, wenn Sie dieses auch beim kranken oder alten Nachbarn machen würden.

Grünabfälle

Es gibt so einige Wegesränder, wo es sich eingebürgert hat die Grünabfälle hinzubringen. Das ist zwar praktisch aber nicht schön. In Utzberg gibt es eine Kompostieranlage. Diese wird von der Fa. Gerck betrieben. Infos gibt es unter der Telefonnummer 03643 248915. Bitte tragen Sie dazu bei, die Wege schön und sauber zu halten.

Vielen Dank

Ihr Bürgermeister Christoph Schmidt-Rose

Zehn Jahre erfolgreiche Brandschutz- und Sicherheitserziehung in Niederrimmern

Was zu tun ist, wenn es brennt, wird nun bereits seit zehn Jahren den Kindern und Jugendlichen in Niederrimmern gelehrt.

Im Jahr 2005 absolvierte Kamerad Robert Klier von der Freiwilligen Feuerwehr Niederrimmern den Lehrgang zum Ausbilder für Brandschutz- und Sicherheitserziehung.

Zu Beginn wurde die Brandschutzerziehung bei den Schulanfängern im Kindergarten Niederrimmern durchgeführt. Nach kurzer Zeit dann ebenfalls in den Ferien mit den Hortkindern.

Das Thema Feuer und Feuerwehr ist unter anderem Bestandteil im Lehrplan für das Fach Heimat- und Sachkunde. Daher wird auch in den Klassenstufen 1 bis 4, wie erst wieder im Zeitraum vom 18.05. bis 20.05.2015 geschehen, Brandschutzerziehung und das Thema Feuerwehr großgeschrieben. In allen Klassenstufen stehen die Themen richtiges Handeln bei Feueralarm und wenn es brennt, Brand- und Löschlehre, sowie das richtige Absetzen eines Notrufes an erster Stelle. Auch auf die Gefahren des Rauches und die Lebensretter „Rauchmelder“ wird während des Unterrichtes hingewiesen.

In den Klassen 1 und 2 wird mit Hilfe von selbst erstellten Bildkarten das Thema Gutes Feuer / Böses Feuer gemeinsam erarbeitet und bei Experimenten brennbare und nicht brennbare Stoffe erkannt. Bei den Drittklässlern werden alle Themen tiefgründiger betrachtet und



das Wissen gefestigt. Somit ist es möglich, mit den Schülern aus der vierten Klasse das vorhandene Wissen zu wiederholen und darauf aufzubauen. Schwerpunkte sind anschließend „Die Feuerwehr und das Ehrenamt“ sowie die Aufgaben der Feuerwehr. Die Aufgaben „Retten, Löschen, Bergen, Schützen“ können hier mittels Einsatzbildern der Feuerwehr Niederzimmern gemeinsam erarbeitet werden. Die Kinder können bei den einzelnen Unterrichtsthemen ihr Wissen und auch bereits eigene Erfahrungen oder Gesehenes mit einbringen und natürlich Antworten auf viele Fragen erhalten. Das erworbene Wissen wird anschließend in einer Lernerfolgskontrolle getestet. So erhielten auch in diesem Schuljahr 89 Schüler Urkunden und Abzeichen in den Stufen Bronze, Silber und Gold, welche sie sich erfolgreich verdient haben.

Während der zehnjährigen Tätigkeit in diesem Bereich wurde bereits in einer siebten Klasse der Wartenbergschule Niederzimmern ein Projekttag durchgeführt. Ziel war es damals den Schülern die Aufgaben der Feuerwehr darzustellen und Brandschutzaufklärung zu betreiben. Mit den Schülern sprach Kamerad Klier über die Aufgaben, Struktur und Organisation der Feuerwehr, das Ehrenamt, den vorbeugenden Brandschutz und die Brand- & Löschlehre, wobei der Bezug zu den Fächern Sozialkunde, Deutsch und Chemie hergestellt wurde.

Weiterhin präsentierte sich die Freiwillige Feuerwehr Niederzimmern in den vergangenen Jahren mit zahlreichen Kameradinnen und Kameraden bei Schulfesten und Veranstaltungen der Grund- und Regelschule, sowie des Kindergartens Niederzimmern. Dort bekamen die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, bei Schauübungen den Einsatz der Technik zu betrachten, das Feuerwehrauto zu erkunden und auch spielerisch, wie zum Beispiel beim Büchschenschießen mit der Kübelspritze, die Feuerwehr zu entdecken.

Jährlich werden in allen Kindereinrichtungen Niederzimmerns gemeinsame Alarm- und Evakuierungsübungen durchgeführt. Letzteres geschah ebenfalls Mitte Mai 2015. Gleich in der ersten Unterrichtsstunde ertönte in der Grundschule der Feueralarm und wurde anschließend zum Unterrichtsthema gemacht. In der Wartenbergschule Niederzimmern erfolgte das Auslösen des Feueralarms über den neu installierten Hausalarm. Die Evakuierungsübung war auch hier für Lehrer und Schüler nicht angekündigt. Das Schulgebäude wurde von allen Personen zügig geräumt, sodass bereits nach kurzer Zeit die Meldung an die Feuerwehr über fünf vermisste Personen, die durch Schüler aus verschiedenen Klassen gespielt wurden, erfolgen konnte.

Zum Abschluss fand nun auch im Kindergarten Niederzimmern die Evakuierungsübung kurz nach dem Mittagsschlaf statt. Auch hier wurde das Gebäude zügig und vollständig geräumt. Augenmerk legten die Ausbilder besonders auf die Evakuierung der „Kleinsten“. Das Verhalten aller beteiligten Personen war vorbildlich. Jeder wusste, was er zu tun hat und griff anderen Kindern und Kollegen bei der Evakuierung mit unter die Arme. Im Jahr 2011 absolvierte auch Kamerad Benjamin Tränkler die Ausbildung zum Brandschutzerzieher und übernahm seit daher eigenverantwortlich die regelmäßige Durchführung der Brandschutz- und Sicherheitserziehung im Kindergarten Niederzimmern.

Mit allen Einrichtungen besteht seit Jahren eine sehr gute und enge Zusammenarbeit. Die Brandschutzerziehung und -aufklärung ist eine solch große und äußerst wichtige Aufgabe, welche immer mehr Bedeutung findet und von Kindern, Lehrern und Erziehern mit regem Interesse angenommen wird.

Für Fragen rund um die Themen Feuerwehr, Jugendfeuerwehr, sowie Brandschutzerziehung/ -aufklärung stehen wir Ihnen gern per E-Mail (feuerwehr-niederzimmern@gmx.net) und natürlich persönlich jeden Freitag ab 19:30 Uhr bei der Freiwilligen Feuerwehr Niederzimmern zur Verfügung.

Robert Klier

Leitender Pressesprecher / Leiter der Jugendfeuerwehr / Ausbilder für Brandschutz- und Sicherheitserziehung

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.05.2015 mit Beschluss Nr. 34/2015 die Haushaltssatzung der Gemeinde Nohra für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 02.06.2015 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Nohra für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Nohra folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.013.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	460.800 €
ab	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v.H. |

2. Gewerbesteuer

383 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 668.833 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2015** in Kraft

Nohra, d. 03.06.2015

Gemeinde Nohra
gez. Schiller
Bürgermeister

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 15.06.2015 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi. 3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

das Jahr 2015 ist fast zur Hälfte geschafft und hat mir persönlich leider wenig Gutes beschert. Der Glatteisunfall im Februar diesen Jahres hat mich in meiner Arbeitsfähigkeit sehr eingeschränkt und leider konnte der Schaden an der Schulter trotz Operation nicht repariert werden. Trotzdem hat sich meine Schulter wieder etwas erholt, ich kann wieder am PC arbeiten und hoffe auf weitere Besserung im Verlaufe der Zeit ...

Für das allgemeine Verständnis für meine Beeinträchtigungen, die Vertretungen und Hilfen möchte ich mich um so mehr bedanken.

Ganz besonders freue ich mich, dass die noch offenen Fragen zum Straßenausbaubeitragsthema gemeinsam mit AHP und der Kommunalaufsicht noch geklärt werden konnten ...

Bezüglich der kommunalen Finanzen sieht es leider auch für Nohra in diesem Jahr sehr traurig aus, so dass mehrere Beratungen zur Klärung und Erfassung der Situation erforderlich waren und der Haushalt erst im Mai nach Streichung sämtlicher Investitionen beschlossen werden konnte.

Zusätzlich zu den persönlichen Beeinträchtigungen und den gemeindlichen Aufgaben hat mich der Vorstand unserer Stiftung Landschaftspark Nohra im Februar als Vorsitzenden eingesetzt und mich damit in die Pflicht genommen, die Entwicklung der Stiftung insgesamt und insbesondere des ehemaligen Militärgeländes zu einem Landschaftspark weiter voran zu bringen ...

Die landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes wurde mit der Agrargenossenschaft Crawinkel vertraglich vereinbart. Mit Hilfe der extensiven Bewirtschaftung sollen sowohl die naturschutz- als auch die erholungstechnischen Belange gesichert und entwickelt werden. Während wir mit der extensiven Bewirtschaftung im Park positive Erfahrungen gesammelt haben und belegen können, gilt es noch einige Irritierungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaikanlage und der Planung und Entwicklung der Festwiese Ulla zu erörtern, auszuräumen und schließlich im Sinne der Stiftung zu entwickeln, nachdem die Angelegenheiten mit dem Finanzamt Jena bezüglich der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 vorrangiger Bearbeitung bedurften ...

Während wir also gemeinsam in den jeweiligen Gruppierungen um gute Konzepte zur weiteren Entwicklung streiten, wird die Gebietsreform für Thüringen weiterhin angekündigt ... und wir sind weiterhin gefragt auch darüber zu beraten und Entscheidungen zu treffen... In diesem Sinne wünsche ich uns allen einen schönen Sommer auch im Landschaftspark Nohra und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Andreas Schiller

Bürgermeister und Vorstandsvorsitzender Stiftung Landschaftspark Nohra

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.04.2015 mit Beschluss Nr. 12/03/15 die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Troistedt beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 08.05.2015 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Troistedt

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - Thür-KO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114), in Verbindung mit §§ 1, 2, und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz

(ThürKAG) in Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646), in Verbindung mit §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8.12.2010 (BGBl. I S. 1768) hat der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt in der Sitzung am 14.04.2015 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Troistedt wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A): | 295 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B): | 402 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer: | 383 v.H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Troistedt, den 28.05.2015
Gemeinde Troistedt

gez. Nickel
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.04.2015 mit Beschluss Nr. 13/03/15 die Hundesteuersatzung beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Genehmigungsbescheid vom 13.05.2015 (Az.: I/2Hau-092.01-30.1088.001/15) die Satzung genehmigt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung der Gemeinde Troistedt über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Troistedt folgende **Hundesteuersatzung**:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung und Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (3) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Ein Nachweis der Besteuerung und Entrichtung der Steuer ist vorzulegen. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

1. für jeden Hund	25,00 Euro,
2. für den ersten gefährlichen Hund	250,00 Euro,
3. für jeden weiteren gefährlichen Hund	375,00 Euro.

 Neben einem oder mehreren gefährlichen Hund(en) wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 1 erhoben. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (2) Als gefährliche Hunde gelten gemäß § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren
 1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie
 2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden, Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des

Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

2. Hunde, die für den Schutz und die Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind,
3. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
5. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
6. Hunde in Tierhandlungen.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern die Haltung nicht steuerfrei ist.
Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierten Brauchbarkeitsprüfungen oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 5 Nummer 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Züchtersteuer (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend. Der Antrag auf die Steuervergünstigung ist schriftlich oder zur Niederschrift an die VGem Grammetal zu stellen.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
 - a. der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
 - b. im Fall des § 7 Absatz 1 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der VGem Grammetal auf Verlangen vorgelegt werden,
 - c. die im Einzelfall angeforderten Nachweise und Unterlagen vorgelegt werden.
- (3) Für gefährliche Hunde (§ 4 Abs. 2) wird eine Steuervergünstigung nicht gewährt.
- (4) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, die sie bean-

tragt und bewilligt erhalten haben. Sie kann mit einer Befristung, mit Bedingungen und unter Auflagen gewährt werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 1. Juli in einem Jahresbetrag fällig.
- (3) Erfolgt die Festsetzung nach dem 1. Juli eines Jahres, so ist die Steuer für das betreffende Jahr einen Monat nach dem Zugang des Steuerbescheides und sodann jährlich zum 1. Juli in Höhe des Jahresbetrages fällig.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 2 Wochen bei der VGem Grammetal schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Gilt der Hund als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 2, ist dies bei der Anmeldung anzugeben. Tritt während der Dauer der Hundehaltung ein Tatbestand ein, der den Hund als gefährlich aufweist, ist dies der VGem Grammetal innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.
- (3) Endet oder ändert sich die Hundehaltung im Gemeindegebiet oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies innerhalb von 2 Wochen bei der VGem Grammetal schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei der An-, Um- oder Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 - a. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
 - b. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes
 - c. Rufname und Chip-Nummer des Hundes
 - d. Beginn der Haltung im Gemeindegebiet (Datum)
 - e. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
 - f. ggf. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers bzw. des neuen Hundehalters, sofern sich dessen Wohnsitz in der Gemeinde befindet
- (5) Die Verarbeitung, Verwendung oder Übermittlung der erhobenen Daten ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für steuerliche und statistische Zwecke, zulässig.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung in der Gemeinde Troistedt angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Troistedt bleibt, ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt durch die VGem Grammetal.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 2 Wochen an die VGem Grammetal zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermar-

ke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die VGem Grammetal zurückzugeben.

§ 12 Steueraufsicht

- (1) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a ThürKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der VGem Grammetal übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 10 seine Anzeigepflichten nicht erfüllt,
 2. entgegen § 11 Abs. 2 seinen Hund ohne gültige oder sichtbar befestigte Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 und 4 die Hundesteuermarke nicht zurückgibt,
 4. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
 5. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber entgegen § 12 Abs. 2 die von der VGem Grammetal übersandten Nachweisungen nicht wahrheits-

gemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.03.2006 außer Kraft.

Troistedt, den 28.05.2015
Gemeinde Troistedt

gez. Nickel, Bürgermeister

Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Troistedt

Das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Gemeinde Troistedt, Fortschreibung 2013, Stand 07.04.2014, wurde mit Beschluss Nr. 03/02/2014 vom 14.05.2014 durch den Gemeinderat der Gemeinde Troistedt bestätigt. Mit Schreiben vom 31.03.2015 liegt die Übereinstimmungsfeststellung der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Weimarer Land zum ABK der Gemeinde Troistedt 2013 vor. Das ABK 2013 der Gemeinde Troistedt, Stand 07.04.2014, liegt nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal für die Dauer von einem Monat öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, 99428 Isseroda, Schloßgasse 19, Raum 5 (Bauamt) während der üblichen Dienstzeiten aus.

gez. Andreas Nickel, Bürgermeister